



Reglement für die Entschädigung der Funktionäre

Reglement Entschädigung

Dieses Reglement basiert auf den Statuten OASSV und der Geschäftsordnung OASSV.

Alle Funktionäre des OASSV besorgen ihre Aufgaben in dem ihnen zugewiesenen Bereich in hoher Eigenverantwortung, nach dem Pflichtenheft und den Weisungen der vorgesetzten Stelle. Sie orientieren sich regelmässig über Publikationen im Verbandsorgan und auf der Webseite OASSV.

Dieses Reglement ist für alle Funktionäre des OASSV und weiter dafür bestimmten Personen zur Aufgabenerfüllung des OASSV wie folgt anzuwenden:

Jahresentschädigung Geschäftsleitung

- Jahrespauschale Geschäftsleitung 250.00
- Jahrespauschale GPK-Mitglieder 50.00

Jahresentschädigung Ressortleiter

- Jahrespauschale Ressortleiter 150.00

Jahresentschädigung übrige Funktionäre

- Keine

Sitzungsentschädigung für alle Funktionäre und weiter dafür bestimmten Personen

- Abend - und Halbtagsitzung / Anlässe / Delegationen 20.00
- Tagesanlass (ab 6 Stunden) und Delegationen 40.00
- Trainingswochenende 100.00
- Trainingslager von mehreren Tagen, wenn Verpflegung und Unterkunft vom Verband übernommen wird 150.00
- Kontrolleure für Kantonal- und Vereinswetsch. pauschal ohne Km Entschädigung 40.00

Fahrtenentschädigung

- Bahnbillett 2 Kl.
- Kilometerentschädigung 00.50
- Entschädigungen bei Fahrgemeinschaften erfolgen nur an den Fahrer

Verpflegung

Nur, wenn diese nicht vom Organisator oder Dritten bezahlt wird

- Frühstück 15.00
- Mittag- oder Nachtessen 20.00
- Übernachtung inkl. Frühstück 50.00

Entschädigung Begräbnisse

- Eine Entschädigung bei Begräbnissen erhält nur der Fähnrich gemäss den gültigen Ansätzen

Diverse Vergütungen

- Porti, Telefon, Büromaterial etc. werden nach effektivem Aufwand vergütet, sofern diese nicht von Dritten bezahlt werden
- Alle weiteren Entschädigungen werden von der Geschäftsleitung von Falle zu Fall festgelegt

Verschiedenes

- Die Spesenabrechnungen der Geschäftsleitungsmitglieder sind durch den Präsidenten zu genehmigen
- Die Spesenabrechnungen der Ressort- und Bereichsleitern sowie den weitem dafür bestimmten Personen sind durch den Abteilungsleiter zu genehmigen
- Die Spesenabrechnung ist am **15. November** des laufenden Jahres abzuschliessen und der vorgesetzten Stelle zur Genehmigung zuzustellen
- Die vollständig ausgefüllten Spesenformulare, mit Visum der vorgesetzten Stelle, müssen bis am **30. November** des laufenden Jahres dem Kassier mit einer gültigen Kontoverbindung (Einzahlungsschein) zur Zahlung auf Papier und elektronisch zugestellt werden
- Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt die Ausgabe vom 25. August 2009 von Autor Peter Rolli. (AFI)

Die Geschäftsleitung OASSV hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2012 das vorliegende Reglement genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft.


Diemerswil, 12. Januar 2012

Präsident OASSV



Walter Meer

Autor



Peter Rolli